Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 10.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004875

Publizierende Stelle
Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Vontobel Holding AG

Betroffene Organisation:
Vontobel Holding AG
CHE-107.908.496
Gotthardstrasse 43
8002 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
04.04.2023, 17:30 Uhr, Kongresshaus Zürich, Kongresssaal, Eingang «K», Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 40. ordentlichen Generalversammlung der Vontobel Holding AG.

Bitte entnehmen Sie den Volltext der Einladung/Traktandenliste dem angehängten PDF-Dokument.

Vontobel

Einladung zur

40. ordentlichen Generalversammlung

der Vontobel Holding AG

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur
ordentlichen Generalversammlung
der Vontobel Holding AG einzuladen.

Dienstag
4. April 2023
17.30 Uhr

Türöffnung 16.30 Uhr

Kongresshaus Zürich
Kongresssaal, Eingang «K»
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Traktanden

Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1 Geschäftsbericht: Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022, Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Geschäftsbericht 2022 mit der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 ist auch im Internet verfügbar unter: vontobel.com/financial-reporting. Die Ernst & Young AG als gesetzliche Revisionsstelle der Gesellschaft empfiehlt aufgrund des Ergebnisses ihrer Prüfung, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen.

2 Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Jahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Der Gesellschaft sind weder aus der Prüfung durch die Revisionsstelle noch anderweitig Umstände bekannt, die einer Entlastung entgegenstehen würden.

3 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den nachfolgenden der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Betrag wie folgt zu verwenden[1]:

Jahresgewinn	in Mio. CHF	298,6
Gewinnvortrag Vorjahr	in Mio. CHF	838,5
Bilanzgewinn	**in Mio. CHF**	**1137,1**
Beschlussmässige Gewinnreserven	in Mio. CHF	23,3
Reserven aus Kapitaleinlagen	in Mio. CHF	0,8
Allgemeine gesetzliche Reserven[2]	in Mio. CHF	20,8
Ausschüttbare gesetzliche Reserven	**in Mio. CHF**	**21,6**
Eigene Kapitalanteile[3]	in Mio. CHF	–57,3
Zur Verfügung der Generalversammlung	**in Mio. CHF**	**1124,8**

Dividende aus Bilanzgewinn von CHF 3.00, je dividendenberechtigte Aktie à nominal CHF 1.00.

Dividendensumme[4]	**in Mio. CHF**	**168,0**
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve	in Mio. CHF	
Zuweisung an beschlussmässige Gewinnreserven	in Mio. CHF	
Vortrag auf neue Rechnung[5]	in Mio. CHF	956,8
Zur Verfügung der Generalversammlung	**in Mio. CHF**	**1124,8**

[1] Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind gerundet, weshalb sie nicht genau zu den angegebenen Gesamtbeträgen addieren.
[2] Anrechenbare über dem gesetzlichen Minimum liegende allgemeine gesetzliche Reserven (Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR).
[3] Ausschüttungssperre im Umfang des Anschaffungswerts der eigenen Kapitalanteile (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR).
[4] Abhängig von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien, max. 56,875 Mio. per 31. Dezember 2022. Die im Zeitpunkt der Dividendenausschüttung von der Vontobel Holding AG gehaltenen eigenen Aktien sind nicht dividendenberechtigt.
[5] Abhängig von der ausgeschütteten Dividendensumme.

Die Dividende wird bei Genehmigung des Antrags ab 12. April 2023 unter Abzug von 35 Prozent Verrechnungssteuer ausbezahlt.

Erläuterungen: Aufgrund des Ergebnisses im Jahr 2022 und der ausschüttungsfähigen Mittel der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat eine attraktive Ausschüttung von CHF 3.00 je dividendenberechtigte Aktie à nominal CHF 1.00. Dies entspricht einer Ausschüttungsquote in Höhe von 73 Prozent. Gemessen am Schlusskurs der Vontobel-Aktie am 30. Dezember 2022 in Höhe von CHF 61.30 liegt die Dividendenrendite damit bei attraktiven 4,9 Prozent. Die beantragte Dividende steht im Einklang mit der nachhaltigen Dividendenpolitik der Gesellschaft. Die Revisionsstelle hat bestätigt, dass die beantragte Gewinnverwendung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

4 Wahlen in den Verwaltungsrat

Erläuterungen zu den Anträgen 4.1 bis 4.9: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl jedes seiner gegenwärtigen Mitglieder. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass er gegenwärtig hinreichend ausgewogen zusammengesetzt ist und als Gremium durch die von den Mitgliedern eingebrachten Fähigkeiten und Eigenschaften über die erforderliche Führungskompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung im Finanzbereich und in der Unternehmensführung verfügt. Die Mitglieder sind ausserdem diversifiziert, sowohl was ihre Kompetenzen und Erfahrungen betrifft, wie auch hinsichtlich Geschlecht, Alter, Herkunft, Seniorität im Amt und persönlicher Eigenschaften. Der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder (Utermann, Basler, Bourqui, Cole, Halbherr, Loacker und Streit) sind unabhängig im Sinne der Kriterien des FINMA-Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken», und sämtliche Mitglieder sind unabhängig im Sinne der Kriterien des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von Economiesuisse. Zwei der Mitglieder des Verwaltungsrats (Baumann und Wettergren) sind Mitglieder der Familien Vontobel und de la Cour, sie haben Einsitz in Gremien der Mehrheitsaktionäre und halten Beteiligungen an Familienholdings.

Der Verwaltungsrat beurteilt die gegenwärtige Zusammenarbeit im Gremium als vertrauensvoll und effizient. Gleichzeitig evaluiert er regelmässig seine Zusammensetzung und Arbeit sowie die Zusammensetzung und Arbeit seiner Ausschüsse, identifiziert Bedürfnisse und plant seine Erneuerung und die Nachfolge. Die Lebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder, ihre Interessenbindungen und weiteren Tätigkeiten sind im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022 auf den Seiten 29 bis 52 enthalten und online unter vontobel.com/financial-reporting abrufbar.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

4.1 Wiederwahl Andreas E.F. Utermann (Mitglied seit 2021 und Präsident des Verwaltungsrats seit 2022)

4.2 Wiederwahl Bruno Basler (Mitglied seit 2005)

4.3 Wiederwahl Dr. Maja Baumann (Mitglied seit 2016)

4.4 Wiederwahl Dr. Elisabeth Bourqui (Mitglied seit 2015)

4.5 Wiederwahl David Cole (Mitglied seit 2016)

4.6 Wiederwahl Dr. Michael Halbherr (Mitglied seit 2021)

4.7 Wiederwahl Stefan Loacker (Mitglied seit 2018)

4.8 Wiederwahl Clara C. Streit (Mitglied seit 2011)

4.9 Wiederwahl Björn Wettergren (Mitglied seit 2016)

5 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas E. F. Utermann als Präsident des Verwaltungsrats, dies vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats wie unter Traktandum 4.1 beantragt.

Erläuterungen: Andreas E. F. Utermann ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrats und seit 2022 dessen Präsident, als er die Nachfolge des langjährigen vormaligen Präsidenten Herbert J. Scheidt übernahm. Das Amt des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft erfordert neben fachlichen Kompetenzen und persönlichen Eigenschaften auch fundierte Führungserfahrung, erheblichen Einsatz und hohe Verfügbarkeit. Der Verwaltungsrat beurteilt den Nachfolgeprozess und die bisherige Präsidentschaft durch Andreas E.F. Utermann als positiv und wünscht, diese fortzuführen.

6 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee)

Erläuterungen zu den Anträgen 6.1 bis 6.5: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der gegenwärtigen Mitglieder des Vergütungsausschusses und zusätzlich die Wahl von Andreas E.F. Utermann als weiteres Mitglied. Der Verwaltungsrat beurteilt die Arbeit des Vergütungsausschusses in seiner gegenwärtigen Besetzung als positiv und wünscht, das eingespielte und mit der anspruchsvollen Materie vertraute Team beizubehalten. Zusätzlich hält der Verwaltungsrat es für wünschenswert, dass sein Präsident in diesem wichtigen Ausschuss ebenfalls Einsitz nimmt. Durch seine hauptamtliche Tätigkeit hat er regelmässigen Kontakt zu allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie zu den Führungskräften und liefert damit wertvolle Beiträge und Perspektiven, insbesondere auch zu Themen der Unternehmenskultur. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses weiterhin Bruno Basler zu ernennen.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl / Wahl von folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrats als Mitglieder des Nomination and Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, dies jeweils vorbehaltlich der Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats:

6.1 Wiederwahl Bruno Basler

6.2 Wiederwahl Dr. Michael Halbherr

6.3 Wiederwahl Clara C. Streit

6.4 Wahl Andreas E. F. Utermann

6.5 Wiederwahl Björn Wettergren

7 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der VISCHER AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Die Anwaltskanzlei VISCHER AG, Zürich, vertreten durch Dr. Markus Guggenbühl, ist seit 2014 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin gemäss Art. 689c OR eingesetzt. Sie hat bestätigt, dass sie weiterhin die für das Mandat erforderliche Unabhängigkeit aufweist.

8 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Das Mandat der statutarischen und aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle für die Vontobel-Gruppe wurde letztmals im Jahr 2019 ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte anhand eines strukturierten Prozesses, basierend auf einem transparenten und objektiven Kriterienkatalog unter der Führung des Risk and Audit Committee. Es findet alle fünf Jahre eine vertiefte Beurteilung statt und gegebenenfalls eine erneute Mandatsausschreibung.

9 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht und Abstimmungen über die Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Die Grundlagen und weitergehende Informationen zu den Traktanden 9 (9.1 bis 9.5) finden Sie im Vergütungsbericht (Teil des Geschäftsberichts 2022) auf den Seiten 53 bis 85 unter: vontobel.com/financial-reporting.

9.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen (die Abstimmung hat konsultativen Charakter bzw. ist nicht bindend).

Erläuterungen: Die Vergütungspolitik von Vontobel steht im Einklang mit ihrer Corporate Essence und ihren Kernwerten. Dementsprechend unterstützt das Vergütungssystem eigenverantwortliche, unternehmerisch handelnde und vorausschauende Mitarbeitende, die Kundinnen und Kunden ins Zentrum stellen.

Das Vergütungssystem ist seit 2004 weitgehend unverändert und beinhaltet auch, dass ein relativ hoher Anteil der Gesamtvergütung variabel ist. Ein Vorteil hiervon ist, dass sich die Personalkosten über die letzten zwei Dekaden trotz sehr unterschiedlichen Geschäftszyklen relativ zum Betriebsertrag recht konstant verhalten und im Durchschnitt etwa 50 Prozent betragen haben. Diese langfristige Konstanz und Berechenbarkeit des Vergütungssystems ist wertvoll und hat sich für alle Anspruchsgruppen von Vontobel bewährt.

Im Vergütungsbericht achtet Vontobel auf eine übersichtliche und möglichst einfache Informationsvermittlung. Der Vergütungsbericht erläutert ausserdem transparent und detailliert die Zielsetzungen und die Zielerfüllung der Geschäftsleitung. Nachdem im Vorjahr ein Rekordergebnis erzielt worden war, fiel die Zielerreichung des Unternehmens hinsichtlich des Geschäftsergebnisses und weiterer Zielgrössen in einem äusserst herausforderungsreichen Jahr gesamthaft zufriedenstellend aus. Dies schlägt sich in einer um 43 Prozent reduzierten Gesamtkompensation der Geschäftsleitung für das Jahr 2022 nieder. Die Ernst & Young AG als Revisionsstelle hat den Vergütungsbericht 2022 revidiert und kommt zu dem Schluss, dass die geprüften Angaben dem schweizerischen Gesetz und den anwendbaren Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) entsprechen.

9.2 Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer von CHF 4 800 000.

Erläuterungen: Die beantragte maximale Gesamtsumme ist gleich hoch wie im Vorjahr, obwohl der Verwaltungsrat per 1. Januar 2023 mit dem Investment Oversight Committee einen neuen Ausschuss geschaffen und eingesetzt hat.

Diese Gesamtsumme beinhaltet auch die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten, der hauptamtlich tätig ist und dem wichtige Aufgaben obliegen, namentlich in den Bereichen der Strategie, der Führung des Verwaltungsrats und der Vertretung der Gesellschaft und Kommunikation in der Öffentlichkeit. Die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten wurde unverändert gegenüber den Vorjahren auf CHF 2 500 000 angesetzt, was im mehrjährigen Durchschnitt ungefähr der Höhe der Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds entspricht.

9.3 Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 von CHF 4 915 000.

Erläuterungen: Das Basissalär der Geschäftsleitungsmitglieder bildet den fixen Vergütungsanteil und wird im Einklang mit der individuellen Funktion des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds festgelegt. Das Niveau der jeweiligen Basissaläre liegt im Rahmen der internationalen Vergleichsgruppe. Der beantragte Gesamtbetrag hat sich aufgrund der Vergrösserung der Geschäftsleitung von vier auf fünf Mitglieder gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöht (GV 2022: CHF 3 976 000).

9.4 Maximale Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr von CHF 3 175 000.

Erläuterungen: Bei Vontobel gilt der Grundsatz «Pay-for-Performance». Die erfolgsabhängige Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds richtet sich entsprechend nach der kollektiven und individuellen Erfüllung der quantitativen und qualitativen Ziele. Diese wird zu 50 Prozent in bar und zu 50 Prozent in für drei Jahre gesperrten Bonusaktien ausbezahlt. Vontobel stimmt retrospektiv über die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung ab, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Leistungsperiode abgeschlossen ist und die individuellen Leistungen im Vorjahr beurteilt werden können.

Die beantragte Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 3 175 000 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 54 Prozent reduziert (GV 2022: CHF 6 900 000). Nachdem im Vorjahr ein Rekordergebnis erzielt worden war, fiel die Zielerreichung des Unternehmens hinsichtlich des Geschäftsergebnisses und weiterer Zielgrössen (allerdings in einem äusserst herausforderungsreichen Jahr) gesamthaft zufriedenstellend aus. Dies schlägt sich in einer deutlich tieferen maximalen Gesamtsumme nieder. Trotz der besonderen Lage an den Finanzmärkten konnten viele der strategischen Prioritäten 2020 bis 2022 im vergangenen Jahr zielgemäss realisiert werden.

9.5 Maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten von CHF 3 758 162.

Erläuterungen: Als langfristigen Leistungsanreiz richtet Vontobel einen Teil der Vergütung in Form einer Long-Term-Incentive-Komponente (LTI resp. langfristiger Aktienbeteiligungsplan) aus. Diese wird in Namenaktien der Vontobel Holding AG ausgerichtet und unterstützt die Identifikation mit dem Unternehmen. Drei Jahre nach Bezug der Bonusaktien können die Geschäftsleitungsmitglieder bei Erfüllung der Anwartschaftsbedingungen diese zusätzlichen Aktien (Performance-Aktien) beziehen. Dieses Recht ist einerseits abhängig von der Geschäftsentwicklung der letzten drei Jahre – deshalb die Bezeichnung Performance-Aktien – und andererseits von der Anzahl der bezogenen Bonus-Aktien.

Performance-Aktien werden nur an Geschäftsleitungsmitglieder ausgerichtet, die auch drei Jahre nach dem Erhalt der Bonusaktien noch in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehen. Auf diese Weise tragen die Performance-Aktien wesentlich dazu bei, die Geschäftsleitung auf eine langfristig stabile und erfolgreiche Entwicklung von Vontobel auszurichten und an das Unternehmen zu binden.

Der Antrag beläuft sich auf CHF 3 758 162, was gegenüber dem Vorjahr (GV 2022: CHF 5 162 989) eine Reduktion um fast ein Drittel bedeutet. Diese Reduktion basiert auf den für das Jahr 2022 zugeteilten Bonusaktien (vergleiche Traktandum 9.4) sowie auf Annahmen über den Geschäftserfolg und die Entwicklung der Vontobel-Aktie in den kommenden Jahren 2023 bis 2025. Hierbei handelt es sich um ein Budget für die Performance-Aktien aus dem Bonus für das Geschäftsjahr 2022, die den Geschäftsleitungsmitgliedern im Geschäftsjahr 2026 möglicherweise zugeteilt werden.

10 Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

Erläuterungen: Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Die Statuten und Reglemente sind innerhalb von zwei Jahren an das neue Recht anzupassen. Der Verwaltungsrat hat die von ihm vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten in die folgenden Anträge 10.1 bis 10.4 aufgeteilt.

Eine Vergleichsversion der beantragten neuen Statuten gegenüber den gegenwärtigen Statuten ist im Internet verfügbar unter: vontobel.com/gv.

10.1 Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 3 und 4 der Statuten wie folgt abzuändern:

Art. 3 Aktienkapital – Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Erläuterungen: Blosse Anpassung an den neuen Text von Art. 973c OR.

Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung beschliesst, ~~Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie~~ Übertragungsbeschränkungen auf Namenaktien begründen oder aufheben.

Erläuterungen: Unter altem Recht setzte die Möglichkeit der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien eine statutarische Grundlage voraus. Dies ist im neuen Recht nicht mehr der Fall und kann gestrichen werden.

Art. 4 Namenaktien – Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Ausschusses. Werden die börsenkotierten Namenaktien börsenmässig erworben, so geht das Eigentum an den Aktien mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden die börsenkotierten Namenaktien ausserbörslich erworben, so geht das Eigentum auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Das Gesuch um Eintragung im Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Erläuterungen: Die vom neuen Gesetz verlangte und in der beantragten Anpassung nun reflektierte Möglichkeit der Gesuchstellung auf elektronischem Weg bestand in der Praxis von Vontobel schon bisher.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen, […] b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Erläuterungen: Diese Erweiterung der Ablehnungsmöglichkeit gibt den neuen Gesetzeswortlaut wieder.

Art. 4 Namenaktien – Aktienbuch
Vom Versand der Einladungen zur Generalversammlung oder einem vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag bis einen Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Erläuterungen: Die beantragte neue Formulierung gibt dem Verwaltungsrat etwas mehr Flexibilität in der Festlegung des Stichtags für die Sperrung des Aktienbuchs vor der Generalversammlung.

10.2 Einberufung, Traktandierung, Befugnisse und Beschlüsse der Generalversammlung sowie Mitteilungen an die Aktionäre
Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 9, 10, 12, 14, 18 und 37 der Statuten wie folgt abzuändern:

Art. 9 Generalversammlung – Ausserordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den ~~zehnten~~ zwanzigsten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

Erläuterungen: Der von 10 auf 5 Prozent herabgesetzte Schwellenwert entspricht der neuen gesetzlichen Regelung.

Art. 10 Generalversammlung – Form der Einberufung
Die Generalversammlung ist ~~unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, den Verhandlungsgegenständen sowie den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben,~~ mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einzuberufen; gegenüber den im Aktienbuch eingetragenen ~~Namena~~ Aktionären hat die Einberufung der Generalversammlung überdies elektronisch und / oder schriftlich zu erfolgen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates mit kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Mit der Einberufung ist die Art der Zutrittsberechtigung bekannt zu geben.

In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden ~~zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen und dass~~. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen ~~kann~~, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Erläuterungen: Die beantragte neue Formulierung reflektiert den neuen Gesetzestext.

Art. 10 Generalversammlung – Traktandierung

Aktionäre, die mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren muss mindestens 2 Monate vor Durchführung der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Erläuterungen: Die beiden beantragten Änderungen reflektieren den geänderten Gesetzestext bzw. die neue Terminologie.

Art. 12 Generalversammlung – Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über

a) Festsetzung und Änderung der Statuten
b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts (falls gesetzlich erforderlich) und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
c) Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Art. 31 dieser Statuten
d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
e) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
f) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
g) Wahl der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers
h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
i) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
~~i)~~l) Auflösung der Gesellschaft
~~j)~~m) Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Erläuterungen: Die beantragte Erweiterung der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung entspricht dem neuen Recht.

Art. 14 Generalversammlung – Protokoll

Das Protokoll hält fest:

a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
~~a)~~b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, unter Angabe der Aktien, die ~~von den Aktionären, Aktionärsvertretern und dem~~ vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
~~b)~~c) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
~~c)~~d) in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
~~d)~~e) ~~V~~von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.;
f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der General-versammlung auftreten.

~~Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.~~

Erläuterungen: Die beantragte neue Regelung des Protokolls entspricht dem neuen Recht. Das Einsichtsrecht besteht von Gesetzes wegen und die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden umgehend nach der jeweiligen Generalversammlung im Internet publiziert.

Art. 18 Generalversammlung – Beschlussfassung
Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen~~, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet~~.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss leerer und ungültiger Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) Änderung des Gesellschaftszwecks
b) Einführung von Stimmrechtsaktien
c) Zusammenlegung von Aktien
~~c)~~d) Abänderung oder Abschaffung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung)
~~d)~~e) ~~Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung~~ Einführung eines bedingten Kapitals, Einführung eines Kapitalbands oder Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes
~~e)~~f) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder ~~zwecks Sachübernahme~~ durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen
g) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien
~~f)~~h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
i) Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland
~~g)~~j) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
k) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
l) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung
m) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
~~h)~~n) Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates im gleichen Geschäftsjahr
~~i)~~o) Auflösung der Gesellschaft (mit oder ohne Liquidation)
~~j)~~p) Ausschüttung einer Naturaldividende
~~k)~~q) Erhöhung des Aktienkapitals (in allen Fällen).

Erläuterungen: Die Anpassung im ersten Absatz entspricht der bei Vontobel gelebten Praxis; in den meisten Fällen wird heute an der GV elektronisch abgestimmt. Die Streichung des Wortes «absolut» ist eine redaktionelle Angleichung an den neuen Gesetzestext. Die weiteren beantragten Änderungen sind veranlasst durch die im neuen Recht erfolgte Erweiterung der Liste der Beschlüsse, die gesetzlich dem doppelten Mehrheitserfordernis unterstehen.

Art. 37 Bekanntmachungen – Mitteilungen an Aktionäre
Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können überdies durch gewöhnlichen Brief an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse oder elektronisch an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Email-Adresse erfolgen. Solche Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen der Gesellschaft.

Erläuterungen: Durch die Möglichkeit elektronischer Mitteilungen an die Aktionäre wird den modernen Kommunikationsformen und den revidierten aktienrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

10.3 Übersetzungen der Firma; Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Befugnisse des Verwaltungsrats; Mandate ausserhalb des Konzerns sowie gewisse redaktionelle Anpassungen
Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 1, 19, 20, 22, 23, 25 und 26 der Statuten wie folgt abzuändern:

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer
Unter der Firma
Vontobel Holding AG
(Vontobel Holding SA)
(Vontobel Holding Ltd)
besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Erläuterungen: Die Aufnahme einer französischen und englischen Version der Firma ist heute üblich und ihre Verwendung zulässig.

Art. 19 Verwaltungsrat – Mitgliederzahl
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens ~~drei~~ fünf (~~3~~ 5) Mitgliedern.

Art. 20 Verwaltungsrat – Erneuerungs- und Ersatzwahlen
Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung; ist jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder Abberufung unter ~~drei~~ fünf gesunken, so muss innerhalb einer angemessenen Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG bestand seit vielen Jahren nie aus weniger als fünf Mitliedern. Dies erscheint angesichts der Grösse und Komplexität der Vontobel-Gruppe und auch aus regulatorischen Gründen als angemessen, weshalb eine Erhöhung der Mindestanzahl auf fünf Mitglieder beantragt wird.

Art. 22 Verwaltungsrat – Beschlussfähigkeit
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die ~~absolute~~ Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist oder nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements mittels Telefon- oder Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln teilnimmt. Sitzungen können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden.

Erläuterungen: Die beantragten Änderungen berücksichtigen die Möglichkeit von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln.

Art. 22 Verwaltungsrat – Beschlussfassung
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit ~~absoluter~~ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 22 Verwaltungsrat – Zirkularbeschlüsse
Beschlüsse können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Erläuterungen: Die beantragten Änderungen reflektieren die im Gesetz geänderte Terminologie sowie die Regelung des Zirkular-Beschlussverfahrens im Geschäfts- und Organisationsreglement, auf welches verwiesen wird.

Art. 23 Verwaltungsrat – Befugnisse
Folgende Beschlüsse sind zwingend dem Verwaltungsrat vorbehalten:
[…]
d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen (vorbehältlich der Möglichkeit der Delegation gemäss Art. 23 Abs. 3 Satz 3)
[…]
i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung
[…]

Art. 23 Verwaltungsrat – Zeichnungsbefugnis
Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, die die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen, und die Art ihrer Unterschrift. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat unterstellte Personen kann vom Verwaltungsrat nach Massgabe eines Reglements delegiert werden.

Art. 23 Verwaltungsrat – Delegation
Der Verwaltungsrat ist ferner unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements ~~eines Organisationsreglements~~ ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte), zu übertragen.

Erläuterungen: Nach der geltenden Regelung müssen alle Zeichnungsberechtigungen stets vom Verwaltungsrat selbst erteilt werden. Die beantragte Änderung erlaubt es in Zukunft, dass der Verwaltungsrat die Erteilung der Zeichnungsberechtigung an Personen, die dem Verwaltungsrat nicht direkt unterstellt sind, auch an Dritte (insbesondere an die Geschäftsleitung) delegieren kann. Das ist sinnvoll, denn die Geschäftsleitung ist aufgrund ihrer operativen Führungsposition besser in der Lage, diese Entscheide zu treffen. Die Erwähnung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Kompetenz zur Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung gibt das Gesetz wieder. Das Reglement, in welchem die Delegation der Geschäftsführung geregelt wird, ist das «Geschäfts- und Organisationsreglement», auf welches nun verwiesen werden soll.

Art. 25 Verwaltungsrat – Mandate ausserhalb des Konzerns
Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.~~

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen bzw. von denen die eine die andere kontrolliert, gelten als ein Mandat. Dasselbe gilt für Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, das in vergleichbarer Funktion bei einem Unternehmen ausserhalb der Vontobel-Gruppe tätig ist, in Ausübung jener Funktion oder im Auftrag jenes Unternehmens oder von ihm kontrollierter Unternehmen wahrnimmt ~~in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Vontobel-Gruppe oder im Auftrag jener Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt~~.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss dem Geschäfts- und Organisationsreglement ~~anwendbarem Organisationsreglement~~.

Erläuterungen: Die beantragten Änderungen in Art. 25 setzen um, dass unter dem neuen Recht als externe Mandate nur noch Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck gelten.

Art. 26 Verwaltungsrat – Vergütungsausschuss
Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Geschäfts- und Organisationsreglement ~~in einem Reglement~~.

Erläuterungen: Das Reglement, in welchem allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses geregelt werden sollen, ist das «Geschäfts- und Organisationsreglement», auf welches nun verwiesen wird.

10.4 Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei besonderen Umständen sowie einer Generalversammlung im Ausland
Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 9 der Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 9 Generalversammlung – Ordentliche Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung kann an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder in einer Kombination mit elektronischen Mitteln (hybrid) durchgeführt werden, wobei jeweils mindestens ein Tagungsort in der Schweiz liegen soll. Die Generalversammlung kann bei besonderen Umständen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Erläuterungen: Gemäss dem revidierten Gesetz ist die Durchführung virtueller Generalversammlungen (d. h. Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. ihrer Vertreter, sondern mit bloss elektronischer Teilnahmemöglichkeit) oder sog. hybrider Generalversammlungen (d. h. als Kombination einer Versammlung mit physischer Präsenz mit der Möglichkeit elektronischer Teilnahme) ebenso zulässig wie eine Generalversammlung mit mehreren Tagungsorten gleichzeitig oder eine Generalversammlung im Ausland; vorausgesetzt ist jeweils eine entsprechende statutarische Grundlage.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass diese Flexibilität bestehen sollte, aber jeweils mindestens ein physischer Tagungsort in der Schweiz liegen soll. Damit bekennt sich Vontobel auch diesbezüglich zu seinem Standort und Sitz in der Schweiz und fördert gleichzeitig den aktiven Austausch mit den Aktionärinnen und Aktionären. Die jüngste Erfahrung lehrt allerdings, dass bei besonderen Umständen (z. B. einer Pandemie oder in Krisensituationen) auch eine rein virtuelle Generalversammlung möglich sein sollte. Der Verwaltungsrat beabsichtigt aber, im Normalfall und bis auf Weiteres an einer physischen Generalversammlung oder einer hybriden Generalversammlung mit Tagungsort im Raum Zürich festzuhalten. Es ist wichtig zu betonen, dass im Falle einer virtuellen Generalversammlung den Aktionären die gleichen Teilnahmerechte (einschliesslich des Stimm- und Antragsrechts, des Auskunftsrechts und des Rechts, sich zu äussern) wie in Generalversammlungen mit physischer Anwesenheit zustehen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2022 inklusive Vergütungsbericht, der Bericht der Revisionsstelle sowie das Protokoll der 39. ordentlichen Generalversammlung liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend Aktionäre genannt) auf und werden diesen auf Verlangen unverzüglich zugestellt.

Die Unterlagen sind im Internet verfügbar unter: vontobel.com/gv.

Der Geschäftsbericht 2022 ist auch verfügbar unter: vontobel.com/financial-reporting.

Organisatorische Hinweise

Zutrittskarten
Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mit Stimmrecht erhalten die Anmeldung zur Bestellung der Zutrittskarte direkt zugestellt. Vom 24. März 2023 (17.00 Uhr (MEZ)) bis und mit 4. April 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung am Aktionärsschalter umgetauscht werden.

Vollmachtserteilung
Die Vertretung von Aktionären ist gemäss Art. 15 Abs. 2 der Statuten aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Für die Vollmachtserteilung ist die Anmeldung entsprechend auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzusenden oder dem Bevollmächtigten zu übergeben. Die Aktionäre können sich auch durch die VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach, CH-8021 Zürich (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Guggenbühl), als unabhängige Stimmrechtsvertreterin gemäss Art. 689c OR vertreten lassen. Zur Vollmachtserteilung genügt die entsprechend ausgefüllte Anmeldung (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Für die Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin verwenden die Aktionäre bitte das Formular auf der Rückseite der Anmeldung. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die unabhängige Stimmrechtsvertreterin angewiesen, die Aktienstimmen zu allen angekündigten und nicht angekündigten Traktanden und Anträgen jeweils im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats auszuüben, sofern im Instruktionsformular (auf der Rückseite der Anmeldung) keine anderslautenden Instruktionen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen auch durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin beteiligen unter: gvmanager-live.ch/vontobel. Der dazu benötigte Zugangscode befindet sich auf der Anmeldung. Elektronische Instruktionen können bis spätestens am 30. März 2023, 23.59 Uhr (MEZ) abgegeben werden.

Organ- und Depotstimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.

Zürich, 10. März 2023

Mit freundlichen Grüssen

Vontobel Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Andreas E.F. Utermann
Präsident

Kongresshaus Zürich

Kongresssaal, Eingang «K»
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

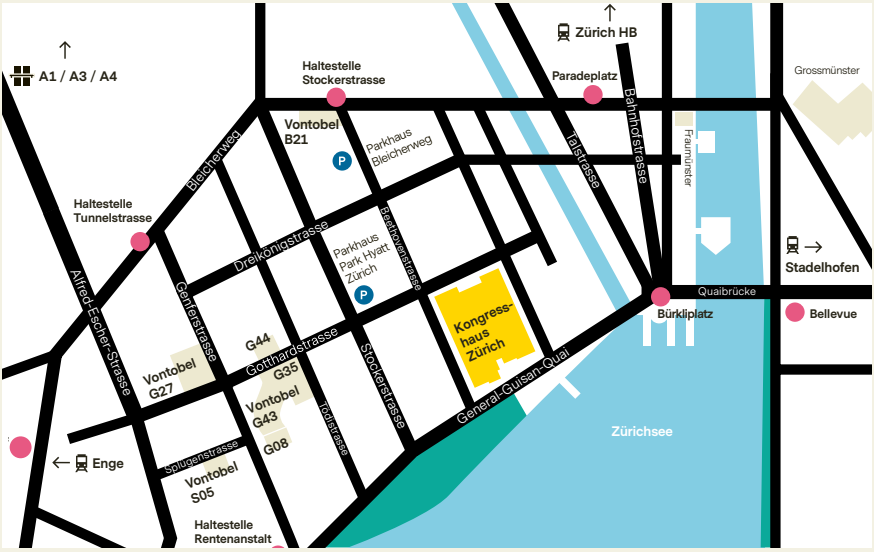

Tram bis Bürkliplatz
Linie 2, Linie 5, Linie 8, Linie 9, Linie 11

Bus bis Bürkliplatz
Bus 161, Bus 165

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Park Hyatt Zürich, Parkhaus Bleicherweg

Vontobel Holding AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

vontobel.com

100 Prozent Recyclingpapier